

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 61.

Dienstag, den 2. März.

1847.

### Morgen Mittwoch den 3. März 1847

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Zur Berathung kommen:

- 1) Vortrag des Gutachtens der Bau-, Oekonomie- und Forstdeputation, den Schleusenbau s. w. d. a. in der Serbergasse betreffend; ingleichen das Separatvotum des St.-V. Herrn Dr. Heine über diesen Gegenstand.
- 2) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über den Antrag des Herrn Anders auf Einführung der Stenographie als Lehrgegenstand in den Bürgerschulen;
- 3) Gutachten der Finanzdeputation über das Recommunicat des Stadtraths, den extractweisen Abdruck des Budgets und der städtischen Hauptrechnungen betreffend;
- 4) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, den Erlaß der Hälfte des Theaterpachtgeldes s. w. d. a. betreffend; ingleichen Separatvotum des St.-V. Herrn Pohlens in derselben Angelegenheit.

#### Ueber Rentenversicherungs-Anstalten.

In einer Zeit wie die gegenwärtige, wo mit dem Einsender dieses gar Mancher seine Fonds vom Actienmarke mit größerem oder geringerem Verluste wieder zurückgezogen, wo man wiederholt die Erfahrung gemacht hat, daß, wo viel zu gewinnen, auch viel zu verlieren, daß es gefährlich sei, Alles an einen Nagel zu hängen, dies aber ganz insbesondere für den Familienvater; in einer solchen Zeit fragt man mehr als sonst:

Was sind Rentenversicherungs-Anstalten? welchen Nutzen gewähren sie, und insbesondere die sächsischen?

Darauf erlaubt sich Einsender mit Folgendem zu erwiedern, in der Hoffnung, vielen Lesern dieses Blattes einen Dienst zu erweisen.

Rentenversicherungsanstalten sind solche, denen man ein beliebiges Capital übergibt, um dagegen bis an sein Lebensende eine jährliche „Rente“ zu beziehen.

Diesen Genuß nennt man Rente, weil er den gewöhnlichen Zinsfuß in späteren Jahren bedeutend übersteigt. Das geringste Capital, was sofort Renten abwirft, ist 100 Thlr., das höchste, was die Anstalt in einem Jahre von einer Person annimmt: 2500 Thlr. Wer sich mit mehr als 2500 Thlr. bei diesem Institut betheiligen will, kann dies nur im nächsten und den darauf folgenden Jahren thun, da man jeder neuen Jahresgesellschaft als Mitglied beitreten, mithin in jedem Jahre bis zu 2500 Thlr. einlegen kann.

Das Jahr, in welchem die Einzahlung geschieht, nennt man das Sammeljahr, und von diesem erhält der Einzahler keine Rente; er empfängt die erste Rente erst am Schlusse desjenigen Jahres, welches dem Sammeljahre folgt, und an diesem Termine zuerst 3 pCt. Auf die Zinsen des Sammeljahres verzichtet er aber nur zu Gunsten der Gesellschaftscasse, denn der Gewinn, der aus sofortiger Anlegung des Geldes entsteht, kommt dem Ganzen, also ihm selbst wieder zu gute. Um der gerechten, gleichmäßigen Behandlung jedes Einzelnen willen wird vom 1. März

ab ein Aufgeld bezogen, was mit jedem Monat im Sammeljahre vorwärts um einen Pfennig pro Thaler steigt, oder, wie man auch sagen kann, vom November aufwärts um einen Pfennig pro Thaler fällt, so daß ein Rentenschein von 100 Thaler im November 103 Thaler, im October 102 $\frac{2}{3}$  Thaler und so jeden Monat früher  $\frac{1}{3}$  Thaler weniger, demjenigen also nur 100 Thaler kostet, der ihn im Februar einkauft.

Im December und Januar werden keine Einlagen angenommen; diese beiden Monate sind nöthig, um die Bücher zu ordnen. Diejenigen Mitglieder, welche vom 1. Februar bis mit 30. November eines Jahres Einzahlungen gemacht haben, bilden eine geschlossene Gesellschaft mit einem eigenen Capitale, und da zu dieser Gesellschaft nach dem 30. November Niemand mehr zutreten kann, so folgt, daß die Menge der Mitglieder mit den Jahren sich verringert und früher oder später die ganze Gesellschaft durch den Tod aufgelöst wird. Diese Gesellschaften können man nach der Jahreszahl benennen, in welcher sie sich gebildet, z. B. die 1846ste, die 1847ste, die 1848ste u. s. w.

Die Rente also fängt, wie oben gesagt wurde, nach Ablauf des Sammeljahres mit 3 pCt. an und wird auch im darauf folgenden Jahre nur mit 3 pCt. gewährt, so daß in den ersten beiden Jahren nach Ablauf des Sammeljahres niemals mehr als 3 pCt. gewährt wird, während sie vom 3. Jahre an stets und mit jedem Jahre steigt; diese Steigung nimmt jedoch auch dann ein Ende, wenn die Rente eines Scheins von ursprünglich 3 Thaler bis auf 150 Thaler gestiegen ist. Diese Rente von 150 Thaler wird auf jeden betreffenden Schein bis zu des Eigenthümers Tode jährlich fortbezahlt. Hat ein Mitglied in solcher Zeit statt eines mehrere, vielleicht 10 Scheine, und die Rente ist 150 Thaler, so bekommt es zehnmal 150 Thaler Rente; die Erben aber, wenn dieses Mitglied stirbt, erhalten am Schlusse des Todesjahres die auf dieses Jahr fallende Rente von gleicher Höhe.

Wenn demnach K, welcher, 1842 geboren, von seinem Vater 10 Rentenscheine erhalten hatte, im Jahre 1920 mit Tode abgeht, so bekommen die Erben des K die auf dieses Sterbejahr